

Leitende Persönlichkeiten in der Entwicklung der Sozialpolitik des Bundes [Fortsetzung]

Autor(en): **Eichholzer, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leitende Persönlichkeiten in der Entwicklung der Sozialpolitik des Bundes *von Dr. Eduard Eichholzer **

IV. Die grosse Wende im Bund; das Fabrikgesetz entsteht

Die grosse Wende war die Verfassungsrevision von 1874. Mit ihr erhielt der Bund zum ersten Mal von Verfassungen wegen die Befugnis zum Erlass von Arbeiterschutzbestimmungen, von der dann schon bald durch Schaffung des Fabrikgesetzes Gebrauch gemacht wurde. Zwar würde es einen locken, hier eines Pioniers zu gedenken, des Schaffhauser Arztes und Nationalrates Dr. Joos. Da er aber nie Bundesrat war, muss ich ihn beiseite lassen, um dafür desto eher drei Bundesräte zu erwähnen, die in der Werdezeit des Fabrikgesetzes amteten. Es sind dies die beiden Nachfolger von Stämpfli und Dubs, die Bundesräte Schenk und Scherer, sowie der erste und bis jetzt einzige Glarner Bundesrat Heer. Diesen drei Staatsmännern ist es zu verdanken, wenn von der obersten Landesregierung aus das junge Pflänzlein, aus dem sich die Fabrikgesetzgebung des Bundes entfaltete, sicher behütet und gross gezogen wurde. Das war für die drei Männer kein leichtes, denn es handelte sich im Bereiche des Bundes um Neuland. Scherer, der Militär, liess hier seine hohe Pflichtauffassung und seinen eisernen Arbeitswillen spielen, Schenk, der ehemalige Pfarrer und richtige Landesvater im besten Sinne des Wortes, nahm sich der Sache mit idealem Schwung an und Heer besonders konnte bei seiner Erfahrung mit der Fabrikgesetzgebung seines Heimatkantons aus dem vollen schöpfen und die Inkraftsetzung des Gesetzes mit sicherer Hand lenken. War das Wirken dieser drei Männer im Bereiche des Fabrikgesetzes auch nur von kurzer Dauer, so traf es doch die entscheidende Phase. Die Namen Scherer, Schenk und Heer sind für immer auf das Engste mit dem Werden des Fabrikgesetzes und so auch mit dem Entstehen der Sozialpolitik des Bundes überhaupt verbunden.

Im einzelnen seien hierüber folgende Hinweise angebracht:

Joh. Jakob Scherer (1825—1878), geboren in Schönenberg im Kanton Zürich, 1872—1878 Bundesrat, vorher Kaufmann, vor allem aber Offizier, führte 1874, also im Jahre der Verfassungsrevision, das frühere Eisenbahn- und Handelsdepartement. Er tat noch in diesem Jahre die ersten wichtigen Schritte zur Ausführung des neuen Verfassungsartikels 34, indem er ein Fragenschema an die Kantonsregierungen richtete, um über wichtige Punkte der künftigen Fabrikgesetzgebung Auskünfte zu bekommen. Auch sonst unternahm er alles, um für den Aufbau des Gesetzes die erforderliche Dokumentation zu erhalten. Insbesondere hörte er auch Vertreter der Industriellen und der Arbeiterkreise an, was wohl damals für das Vorgehen des Bundesrates ein vollkommenes Novum bedeutete. Im Einverständnis mit dem Gesamtbundesrat setzte Scherer dann eine Expertenkommission ein, bei der die Akten in Zirkulation gesetzt wurden.

* Siehe „Staatsbürgerin“ No. 10 u. 12, 1956

Damit war die Verwirklichung des Art. 34 vorbereitet und gleichzeitig auch die Mission Scherer's auf diesem Gebiet vollendet. Er hat gewissermassen das Fundament des Gesetzes gelegt, während dann, wie wir sofort sehen werden, Schenk das Haus baute, Heer es bezugsbereit machte und später Droz der erste Hausherr war.

Wenn Scherer sich am Werdegang des von ihm in den Grundrissen gezeichneten Gesetzes nicht mehr beteiligen konnte, so deshalb, weil er für 1875 zum Bundespräsidenten gewählt wurde und daher, nach dem früheren System, das Politische Departement übernehmen musste. Das einstige Eisenbahn- und Handelsdepartement, und damit die Wiege des Fabrikgesetzes im Bundeshaus, ging für die Jahre 1875, 1876 und 1877 an Schenk über, während Scherer bis zu seinem im Jahre des Inkrafttretens des Fabrikgesetzes erfolgten Ableben in dieser Zeit an der Spitze des Militärdepartements stand.

Carl Schenk (1823—1895), Bundesrat von 1863 bis zu seinem Tode, somit während voller 32 Jahre, eine kraftvolle Berner Gestalt, war so recht der Mann dazu, um in seiner ruhigen, gediegenen Art auf den durch Scherer gegrabenen Fundamenten weiterzubauen. Als ehemaliger Regierungsrat, Schöpfer insbesondere der bernischen Armengesetzgebung, besass er Routine in der Schaffung von Gesetzen und nicht zuletzt von solchen mit sozialpolitischem Einschlag. Schenk hatte, einem Auftrag des Nationalrates Folge leistend, schon im November 1870, was wenig bekannt ist, dem Bundesrat im Hinblick auf die berühmte Motion Joos einen Entwurf für gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der in Fabriken und fabrikähnlichen Etablissements verwendeten Kinder vorgelegt. Der Bundesrat wies den Gegenstand — ich folge hier der bekannten Schenkbiographie von Kummer — in dem Sinne an das Departement zurück, dass es eingeladen werde, ihn in Form eines nachträglichen Revisionsartikels zur Bundesverfassung wieder vorzulegen. Das geschah denn auch, und auf diesem Wege erhielt der Bund diejenige Kompetenz, die notwendig war, um auf dem Gebiete des Fabrikarbeiterschutzes etwas Rechtes hervorzubringen. Auf Schenk geht somit auch die Formulierung des Verfassungsartikels 34 zurück. Nur ganz nebenbei sei das bemerkt und der Wunsch damit verknüpft, es möchte bei der Handhabung des Art. 34, ein wenig dessen Urheber als eines ehemaligen Geistlichen eingedenk, nicht immer nur das Rechtliche und Formale sondern sehr oft auch das Menschliche Beachtung finden.

Schenk hat dann während der Präsidentschaftzeit von Scherer die Botschaft vom 6. Dezember 1875 zum Fabrikgesetzentwurf verfasst, ein Dokument, zu dem man stets greift, wenn immer man sich in die Anfänge unserer Sozialgesetzgebung und die Luft, die damals wehte, versenken will. Es war keine leichte Sache, in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts für ein solches gesetzgeberisches Vorhaben zu wirken und die Sprache zu finden, die alle Kreise für dieses Werk einnehmen sollte. Ein Menschenfreund, nicht ein Jurist, führte hier die Feder, vielleicht zum Missvergnü-

gen einiger Formalisten, aber sicher sehr im Interesse des Gesetzes. Kummer, in seiner oben zitierten Biographie, erwähnt, wohl als ein Kennzeichen dafür, mit welchen Waffen des Geistes Schenk überhaupt focht, eine Episode aus der Behandlung des Fabrikgesetzentwurfs im Ständerat, wo diesem wegen der vorgesehenen Begrenzung der Arbeitszeit erhebliche Opposition erwachsen war. Schenk griff in seiner Verteidigung des Gesetzes auf eine berühmt gewordene Rede des englischen Geschichtsschreibers und Parlamentariers Macaulay im Englischen Unterhaus aus dem Jahre 1846 zurück, in der dieser grosse Engländer sich für die Begrenzung der Arbeitszeit auch der erwachsenen Arbeiter einsetzte. Der Belesenheit Schenks und seiner Anlehnung an würdige Vorbilder des Auslandes stellt dieser Abschnitt in seiner Verteidigungsrede für die Limitierung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiter ein schönes Zeugnis aus.

Schenk war 1878 Bundespräsident und musste daher das Eisenbahn- und Handelsdepartement an seinen Kollegen Heer abtreten. In der Folge hat sich Schenk dann dauernd im Departement des Innern niedergelassen, das seine eigentliche Domäne wurde. Mit dem Fabrikgesetz hatte er sich somit nicht mehr zu befassen. Man darf ihm aber für immer Dank dafür wissen, dass er sich dessen in seiner entscheidenden Entstehungszeit so fürsorglich, mit staatsmännischer Mässigung, aber gleichzeitig auch energisch angenommen hatte.

Von dem spätern Wirken Schenks sei immerhin noch angeführt, dass er das Eidgenössische Gesundheitsamt ins Leben gerufen hat, eine Bundesstelle, die im Bereich einer weiter gefassten Sozialpolitik sicher auch genannt werden darf. Ferner bleibe doch nicht ungesagt, dass, unmittelbar vor dem Ende des Wirkens von Schenk als Leiter des Departements des Innern, Dr. Otto Roth, der Hygieniker, zum ordentlichen Professor an der seinem Departement angegliederten ETH ernannt worden ist. Damit hat die Arbeitshygiene ihren Platz im schweizerischen akademischen Unterricht gefunden, ist sie auch in der Schweiz als vollwertige Wissenschaft anerkannt worden. Schöner und harmonischer hätte Bundesrat Schenk sein Lebenswerk nicht abrunden können.

1878 übernahm an Schenks Stelle Bundesrat *Joachim Heer* (1825 bis 1879), von Glarus, das Eisenbahn- und Handelsdepartement, für die Ingangsetzung des kurz vorher nur knapp aus der Volksabstimmung hervorgegangenen Fabrikgesetzes auf Grund seiner Erfahrungen im Arbeiterschutz seines Heimatkantons just die geeignetste Persönlichkeit. Es ist aber für Heer, der erst 1875 in den Bundesrat gekommen war, auf alle Fälle keine einfache Aufgabe gewesen, mit dem neuen Departement auch gleich die ersten Schritte des Fabrikgesetzes zu betreuen. In dem einen Jahr 1878, das ihm für diese Aufgabe beschieden war, hat er jedoch Hervorragendes geleistet, namentlich indem er als Fabrikinspektoren tüchtige Leute, insbesondere seinen engern Landsmann Fridolin Schuler auswählte. Nur schon um Schulers willen darf der Name Heer nicht vergessen werden. Leider musste Heer, dessen Andenken in seiner Heimat als „Landammann Heer“ weiterlebte, auf ärztlichen Rat schon Ende 1878 wieder aus der obersten Landesregierung austreten, und er ist zwei Monate nach seinem Rücktritt an einem Herzleiden gestorben.

Fortsetzung folgt.